



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR GESTAFFELTEN UMTAUSCHPFLICHT FÜR FÜHRERSCHEINE

Der Landkreis Barnim weist darauf hin, dass seit dem 18. März 2019 die gestaffelte Umtauschpflicht für Führerscheine gilt. Mit der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) wurde der Umtausch von Führerscheinen beschlossen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt. Bereits am 19. Januar 2022 läuft die erste Frist zum Umtausch von Führerscheinen ab.

Der Umtausch der Führerscheine geschieht stufenweise. Die jeweilige Frist für den Umtausch richtet sich nach Geburtsjahr der Führerscheininhaber oder Ausstellungsjahr des Dokumentes. Für **Papierführerscheine**, die vor dem 01. Januar 1999 ausgestellt worden sind, gilt das Geburtsjahr der Fahrerlaubnisinhaber:

Der Umtausch der Führerscheine geschieht stufenweise, und die erste Frist endet bereits zum Jahresende. Je nach Geburtsjahr der Führerscheininhaber oder Ausstellungsjahr des Dokumentes greift die Umtauschpflicht.

Für **Papierführerscheine**, die vor dem 01.01.1999 ausgestellt worden sind, gilt das Geburtsjahr der Fahrerlaubnisinhaber.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Bei **Kartenführerscheinen**, die ab dem 01.01.1999 bis zum 18.01.2013 ohne Befristung ausgestellt wurden, gilt das Ausstellungsjahr.

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Barnim besteht die Möglichkeit, den Umtausch des Führerscheines vor Ort in den Einwohnermeldeämtern der Städte und Gemeinden vorzunehmen. Ansonsten können unter www.barnim.de/kfz-fe Termine in der Fahrerlaubnisbehörde in Eberswalde und Bernau bei Berlin gebucht werden. Für einen Antrag auf Umtausch des Führerscheines ist neben einem gültigen Personaldokument ein biometrisches Lichtbild und der derzeitige Führerschein erforderlich.

Es handelt sich um einen reinen Dokumentenaustausch. Die Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen, lediglich das Ausweisdokument ist nach Ablauf der jeweiligen Frist abgelaufen. Auch sind keine ärztlichen Untersuchungen oder sonstige Prüfungen erforderlich.

Wer seinen Führerschein nicht rechtzeitig erneuert, muss im Rahmen einer Verkehrskontrolle mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro rechnen. Doch auch im Ausland oder bei der Mietwagenleihe kann es mit alten Dokumenten zu Problemen kommen. Die Kreisverwaltung empfiehlt, die Beantragung des Führerscheinumtausches frühzeitig vorzunehmen. Sollte die Masse der Anträge erst kurz vor Ablauf der jeweiligen Frist im Januar eingehen, kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht gewährleistet werden.

Eberswalde, den 29. Juni 2021